

Satzung des Vereins „Netzwerk Bahnhof Langstadt“ in der geänderten Fassung vom 22.03.2018

§1 (Name und Sitz)

- 1) Der neue Verein trägt den Namen „Netzwerk Bahnhof Langstadt“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Babenhausen (Hessen)-Langstadt.

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§3 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung sozialer, medialer, künstlerischer und kultureller Bildungsangebote (z.B. Ausstellungen, Fortbildungen, Workshops etc.) für Babenhausen und die Region
 - Durch die Schaffung und den Betrieb eines Medien- und Seminarzentrums sollen soziale und mediale Bildungsangebote geschaffen werden und die Kommunikation zwischen der Hochschule Darmstadt und den Schulen der Region gefördert werden.
 - Durch das Angebot von Konzerten und Kleinkunstveranstaltungen soll die Region kulturell bereichert werden. Dabei sollen sowohl bekannte Künstlerinnen und Künstler in die Region geholt als auch lokale Kulturgruppen unterstützt werden.
 - Der Erhalt des historischen Bahnhofs und die Pflege des industriegeschichtlichen Bauwerkes soll durch die Dokumentierung **und Erlebarmachung** der Baugeschichte des Bahnhofs und der Eisenbahngeschichte des Streckenabschnitts (**z.B. durch Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, historische Bahnfahrten, Erhalt bahnhistorischer Gegenstände und Vorgänge**) gefördert werden.

§4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

§8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 (Beiträge und Ermäßigungen für Mitglieder)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

Mitglieder bekommen bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen des Vereins Ermäßigungen auf den Eintrittspreis.

§10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Der Vorstand kann bei Themen, die finanzielle und rechtliche Angelegenheiten betreffen, die Berechtigung zur Abstimmung auf das vollendete 18. Lebensjahr festlegen.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 7) Kassenführung
Die Kassenführung obliegt einer separat gewählten Person (Kassenwart/in). Die Aufgabe kann von einem der drei Vorstände (§26 BGB) übernommen oder einer weiteren Person ausgeübt werden, die damit dem erweiterten Vorstand angehört aber nicht vertretungsberechtigt ist.
Der/ die Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8) Beisitzer/innen
Die Mitgliedsversammlung hat das Recht Beisitzer/innen in den Vorstand zu wählen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Sitz und Stimme. Soweit Beisitzer/innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sie lediglich beratende Stimme. Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.
- 9) Die Organe des Vereins (§ 12 Vorstand) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.

§13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren **zwei** Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist. Sollte keine 2/3 Mehrheit zu Verwendung des Vermögens vorhanden sein, fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung sozialer, medialer, künstlerischer und kultureller Bildungsangebote für Babenhausen und die Region.

Babenhausen-Langstadt, 22.03.2018